

# Satzung der Schützengemeinschaft (SG) Stauden Fischach e.V.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Schützengemeinschaft (SG) Stauden Fischach e.V. und hat seinen Sitz in Fischach.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein dient insbesondere der Pflege und Förderung des sportlichen Schießens mit Zimmerstutzen, Kleinkalibergewehr, Kurzwaffen aller Kaliber und aller vom DSB zugelassenen Sportarten sowie der Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen und der Wahrung sportlicher Interessen seiner Mitglieder.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO (Abgabeordnung). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Sportschützenbund, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann nur werden, wer unbescholten ist.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- c) durch Ausschluß. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand sowie bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluß kann erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muß erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, von allen Veranstaltungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## § 7 Jahresbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Eine Aufnahmegebühr bis zum 30-fachen des Jahresbeitrages kann vom Schützenmeisteramt festgelegt werden.

Im Jahr der Aufnahme des Mitglieds reduziert sich der Jahresbeitrag anteilmäßig nach noch verbleibenden Quartalen. Ungerade Beträge werden auf volle Beträge aufgerundet.

## **§ 8 Verwendung der Vereinsmittel**

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Einnahmen, die durch Bewirtung in der Schießanlage erzielt werden, dienen in erster Linie dazu, die anfallenden Betriebskosten für die Schießanlage zu decken und Rücklagen zweckgebunden für die Schießanlage zu bilden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Organe des Vereins, Vereinsleitung**

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuß
3. Die Mitgliederversammlung

Zu 1.: Das Schützenmeisteramt besteht aus je einem 1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister, Kassier, Schriftführer, Sportleiter und Standwart. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu 2.: Der Vereinsausschuß besteht aus dem Schützenmeisteramt und drei Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer kann sich auf fünf erhöhen, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder, so kann sich die Zahl auf sieben erhöhen. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am Tage der Wahl. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung

vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuß wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschußsitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefaßte Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu 3.: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Eingeladen werden die Mitglieder im Gemeindebereich und den dazugehörigen Ortsteilen durch Veröffentlichung der Einladung unter Angabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt des Marktes Fischach. Die Mitglieder außerhalb des Einzugsbereiches des Mitteilungsblattes werden durch schriftliche Einladung per Post oder E-mail geladen.

Die Einladung hat 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
  - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) des Kassier über die Jahresrechnung
  - c) der Rechnungsprüfer
  - d) des Sportleiters
  - e) des Standwarts
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses. Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen.
6. Verschiedenes.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn 1/4 der Anwesenden dies verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefaßten

Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Entschließen sich mindestens sieben in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder, den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, an die Fischacher Ortsschützenvereine Buschelbergsschützen Aretsried, Schützenverein Fischach, Hubertus Siegertshofen, Tell-Schützen Tronetshofen-Willmatshofen, Hattenburg Wollmetshofen zu gleichen Teilen übergeben, die es für sportliche Zwecke in Sinne des § 2 dieser Satzung wieder zu verwenden haben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg rechtswirksam.

Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Fischach, den 01.06.2011